

Kurztitel

Fahrtkosten-Verordnung für Zivildienstleistende

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 671/1995

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.11.1995

Text

§ 3. Die Fahrtkostenvergütung ist erstmals spätestens drei Monate ab Bekanntgabe der Daten nach § 2 und in der Folge jeweils zum Monatsersten im voraus auszuzahlen.